

Verwendung von Elektroschockwaffen (Taser)

Anfrage

Im Ausland wie auch in der Schweiz werden die Polizeikorps nach und nach mit Elektroschockwaffen, auch "Taser" genannt, ausgerüstet. In der Schweiz haben bereits 8 Kantone (Aargau, Appenzell Innerrhoden, Bern, Basel-Stadt, Basel-Land, Nidwalden, St. Gallen und Thurgau) sowie mindestens zwei Städte (Bern und Zürich) ihre Polizeikorps mit diesen Waffen ausgerüstet. Meines Wissens verfügt die Freiburger Kantonspolizei noch nicht über solche Geräte.

Ungeachtet der Polemik, die (namentlich in Frankreich) durch diese Waffen manchmal hervorgerufen wird, muss anerkannt werden, dass ein "Taser" definitionsgemäss weniger gefährlich ist als eine Feuerwaffe. Die eidgenössischen Räte haben im vergangenen Frühjahr die Verwendung von solchen Geräten ausdrücklich erlaubt, namentlich im Rahmen des Gesetzes über die Zwangsmassnahmen. Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz ist ihrerseits der Ansicht, dass die "Taser" nützlich sind und dass die Polizeikorps nicht darauf verzichten sollten. Schliesslich wünschen offenbar die Leute, die "an der Front" tätig sind, namentlich die Interventionsgruppen, solche Geräte, um ihre eigene Sicherheit sowie um diejenige der betroffenen Personen zu verbessern. Die "Taser"-Geräte scheinen mir in der Tat geeignet für schwierige Einsätze, namentlich gegenüber Personen, die Polizisten bedrohen, wie dies unlängst in Châtel-Saint-Denis der Fall war.

Ich unterbreite deshalb dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Möchte die Kantonspolizei bzw. ihre Interventionsgruppe Taser-Geräte anschaffen?
2. Ist der Staatsrat der Ansicht, dass diese Waffe für die Polizei nützlich sein könnte, namentlich bei schwierigen Einsätzen?
3. Ist der Staatsrat bereit, die Kantonspolizei und namentlich deren Interventionsgruppe mit einer solchen Waffe auszurüsten, sofern eine angemessene Ausbildung gewährleistet ist?

Antwort des Staatsrates

Die Verwendung der Elektroschockwaffen oder "Taser" ist umstritten. Diese Geräte wirken auf die Muskulatur und haben eine lähmende Wirkung. Mehrere Polizeikorps haben die Taser-Geräte bereits in ihre Ausrüstung aufgenommen. In der Westschweiz hat sich bisher einzig die Genfer Kantonspolizei dafür entschieden, diese Waffe anzuschaffen. Sie hat die Waffe im April 2009 eingeführt und behält sie den Einsätzen der Interventionsgruppe vor. Die übrigen Polizeikorps haben sich entweder noch nicht entschieden oder haben darauf verzichtet.

In ihrer Versammlung vom 2. April 2009 hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren Weisungen zur Verwendung von Destabilisierungswaffen, worunter auch die "Taser" fallen, erlassen. Diese Weisungen richten sich ausschliesslich an jene Polizeikorps, die über "Taser" verfügen. Sie enthalten Minimalstandards und regeln unter anderem die Ausbildung der Personen, die solche Geräte verwenden, die Nutzungsbedingungen, die Risiken und das Verhalten bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach dem Einsatz. Es handelt sich nicht um eine Empfehlung an die Kantone, "Taser"-Geräte für ihre Polizeikorps anzuschaffen.

Der Staatsrat beantwortet die Fragen von Grossrat Peiry wie folgt:

1) Möchte die Kantonspolizei bzw. ihre Interventionsgruppe Taser-Geräte anschaffen?

Die Kantonspolizei und insbesondere ihre Interventionsgruppe verfügen gegenwärtig über zahlreiche und vielfältige Zwangsmittel. Mit diesen Mitteln kann die Art und die Intensität des Einsatzes der jeweiligen Situation angepasst werden, dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

Der "Taser" wurde dem Stab der Kantonspolizei vor rund 6 Jahren vorgeführt. Damals wurde darauf verzichtet, dem Staatsrat die Anschaffung dieses Instruments vorzuschlagen. In letzter Zeit hat sich die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz wieder mit dem Thema befasst, so dass die Frage einer Anschaffung von "Taser"-Geräten für die Kantonspolizei und insbesondere für die Interventionsgruppe wieder im Raum steht. So wurde untersucht, welche Einsätze der Interventionsgruppe mit einem Destabilisierungsgerät wie dem "Taser" hätten durchgeführt werden können. Im Jahr 2008 wären dies lediglich zwei Einsätze gewesen, während 2009 kein Einsatz zu verzeichnen war, der die Verwendung von "Taser"-Geräten gerechtfertigt hätte. Die beiden Einsätze im Jahr 2008 wurden mit den üblichen Waffen und der üblichen Ausrüstung der Kantonspolizei erfolgreich durchgeführt.

Die Mittel, die der Kantonspolizei heute bezüglich Bewaffnung und Ausrüstung zur Verfügung stehen, reichen aus, um die verschiedensten Einsätze zu meistern. Die Kantonspolizei und ihre Interventionsgruppe erachten es deshalb nicht als notwendig, "Taser"-Geräte anzuschaffen.

2) Ist der Staatsrat der Ansicht, dass diese Waffe für die Polizei nützlich sein könnte, namentlich bei schwierigen Einsätzen?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Einsatz von "Taser"-Geräten verschiedene Risiken birgt. Die betroffenen Personen können verletzt werden, und für manche Kategorien von Personen (namentlich Herzpatienten, Psychatriepatienten unter medikamentöser Behandlung) besteht gar eine Gefahr für Leib und Leben. Bisher sind zudem keine zuverlässigen Angaben zu den Langzeitwirkungen eines "Taser"-Einsatzes auf die physische und die psychische Gesundheit verfügbar. Schliesslich ist ein unangemessener Einsatz von "Tasern" nie ganz auszuschliessen, insbesondere in Situationen, in denen andere, weniger einschneidende Mittel zum Erfolg führen können.

Die Polizistinnen und Polizisten verfügen heute über zahlreiche, wirksame Mittel, namentlich für schwierige Einsätze. Diese Mittel sind ausreichend.

3) Ist der Staatsrat der Ansicht, dass diese Waffe für die Polizei nützlich sein könnte, namentlich bei schwierigen Einsätzen?

Aufgrund der Situationsanalyse und der oben erwähnten Risiken der "Taser"-Geräte ist der Staatsrat der Ansicht, dass die Anschaffung solcher Geräte für die Kantonspolizei und insbesondere für die Interventionsgruppe weder einem Bedürfnis entspricht noch notwendig ist. Mit der heutigen Bewaffnung und Ausrüstung können die Polizistinnen und Polizisten die Situationen, mit denen sie konfrontiert sind, meistern, dies unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

Freiburg, den 25. August 2009